

**Ausführungsbestimmungen 2
zum Einführungsgesetz Berufsbildung
(Regelung des Qualifikationsverfahrens)**

vom 30. Mai 2008¹⁾

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001²⁾,

verfügt:

§ 1

Prüfungstermin

Die Abschlussprüfungen werden jährlich einmal im Zeitraum Mai–Juli durchgeführt.

§ 2

Weiterbildung nach der Anlehre

Über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre zum praktischen Teil einer Abschlussprüfung entscheidet das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt genannt).

§ 3

Prüfungsinformationen

Das Amt stellt die Prüfungsinformationen zusammen mit den erforderlichen Weisungen rechtzeitig den Kandidatinnen und Kandidaten, den Lehrbetrieben, Expertinnen und Experten sowie den Berufsfachschulen zu.

¹⁾ GS 29, 763

²⁾ BGS 413.11

§ 4

Krankheit und Unfall

Lernende, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arzzeugnis einzureichen. Die Lernende oder der Lernende hat sich zu Beginn der Prüfung zu entscheiden, ob sie bzw. er diese aus gesundheitlichen Gründen ohne Vorbehalte ablegen kann. Plötzliche Erkrankungen während einer Prüfung können nicht berücksichtigt werden.

§ 5

Aufteilung der Abschlussprüfung

Das Amt erteilt in begründeten Ausnahmefällen die Bewilligung zur Aufteilung der Abschlussprüfung.

§ 6

Behinderung

Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten von Lernenden sind bei Beginn der beruflichen Grundbildung von der Berufsfachschule zu erfassen. Sie hat ein Journal der Fördermassnahmen zu führen. Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinn von Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)¹⁾ sind dem Amt zusammen mit der Prüfungsanmeldung unter Beilage von Arzzeugnissen bzw. Gutachten sowie dem Journal der Fördermassnahmen einzureichen. Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Grund für eine Prüfungserleichterung nicht anerkannt.

§ 7

Fernbleiben

¹⁾ Für Lernende, welche ohne entschuldbaren Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird mit der Note 1.0 erfasst.

²⁾ In Fällen von leichten Verschulden kann die Prüfungsleitung auf schriftliches Gesuch der Lernenden oder des Lernenden eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind von der lernenden Person zu tragen. Der Nachprüfungstermin wird von der Prüfungsleitung festgelegt. Das Fähigkeitszeugnis wird frühestens nach dem ordentlichen Ende der beruflichen Grundbildung ausgehändigt.

¹⁾ SR 412.101

§ 8

Sammelprüfung

Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsgruppen und der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten werden die praktischen Arbeiten im Rahmen von Einzel- oder Sammelprüfungen durchgeführt. Sammelprüfungen sind anzustreben und sollen überall dort durchgeführt werden, wo durch zweckmässige Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen sowie eine genügende Anzahl von Fachexpertinnen und -experten eine einwandfreie Durchführung gewährleistet ist.

§ 9

Prüfungsprotokoll

Die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen sowie die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten zu erfolgen. Mindestens eine Expertin oder ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsaufgaben. Sie bzw. er hält Beobachtungen in einem aussagekräftigen Prüfungsprotokoll fest. Notenabzüge sind im Einzelnen zu begründen.

§ 10

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und des Kantons sowie den Prüfungsexpertinnen und -experten des betreffenden Berufs nur Personen Zutritt, die vom Amt bzw. von der Prüfungsleitung eine schriftliche Bewilligung erhalten haben. Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, Personen wegzuweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

§ 11

Prüfungsergebnis

Aufgrund der Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren stellt das Amt fest, ob die Prüfung bestanden ist. In Grenzfällen setzt es nach Rücksprache mit den Chefexpertinnen und -experten die Fachnoten und das Schlussergebnis endgültig fest. Die Prüfungsergebnisse werden den Lernenden und Lehrbetrieben schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Anerkennung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung mit vorzüglichen Leistungen bestehen, kann das Amt eine kantonale Anerkennung verleihen. Es setzt die Kriterien fest.

413.112

§ 13

Lehrabschlussfeier

Das Amt ist für die Organisation der jährlichen Abschlussfeier verantwortlich. Es kann die Durchführung der Feier delegieren.

§ 14

Prüfungsarbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten bleiben bis zum rechtskräftigen Prüfungsentscheid zur Verfügung der Chefexpertinnen und der Chefexperten. Über Prüfungsarbeiten, die ihrer Natur nach nicht aufbewahrt werden können, ist von den Expertinnen und Experten unverzüglich ein Prüfungsprotokoll, gegebenenfalls mit Fotos versehen, zu erstellen.

² Das Recht am Prüfungsstück steht derjenigen Person zu, welche das Material dazu geliefert bzw. den grössten Teil davon bezahlt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann das von ihr bzw. ihm angefertigte Stück gegen Entschädigung der Materialkosten erwerben.

³ Prüfungsakten, die bei den Chefexpertinnen oder -experten verbleiben, sind ein Jahr nach dem rechtskräftigen Prüfungsentscheid zu vernichten.

§ 15

Schäden

Der Kanton deckt Schäden, die anlässlich der vom Kanton angeordneten Prüfungen von Lernenden oder Expertinnen und Experten verursacht werden. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder mangelnder Ausbildung bleibt das Rückgriffsrecht vorbehalten.

§ 16

Interkantonaler Austausch

¹ Das Amt weist Kandidatinnen und Kandidaten in Berufen, in denen sich die Durchführung eigener Prüfungen aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen nicht rechtfertigt, anderen Kantonen zu.

² Das Amt kann Kandidatinnen und Kandidaten, die ihm von anderen Kantonen zugewiesen werden, im Kanton Zug prüfen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen sind dem Lehrortskanton zu belasten.

§ 17

Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

¹ Das Amt entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der

Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Note 1.0 erfasst wird, wenn diese bzw. dieser unerlaubte Hilfsmittel benützt, fremde Hilfe beansprucht oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst.

² Die Kandidatin oder der Kandidat, die bzw. der erheblich stört oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhält, kann von der Expertin bzw. vom Experten unter Meldung an die Prüfungsleitung weggewiesen werden.

³ Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls ungültig erklären.

§ 18

Prüfungsleitung

Das Amt leitet und organisiert die Qualifikationsverfahren.

§ 19

Expertinnen und Experten

¹ Das Amt wählt die Expertinnen und Experten. Es sind gelernte und erfahrene Berufsleute einzusetzen, welche aktiv im Berufsfeld tätig sind und die vorzugsweise über eine höhere Berufsbildung, jedoch mindestens über das Fähigkeitszeugnis im einschlägigen Beruf und über entsprechende Praxis verfügen. Diese haben ausserdem einen Expertenkurs zu absolvieren.

² Die Expertinnen und Experten sind so einzusetzen, dass für die Kandidatin oder den Kandidaten keine Bevorzugung oder Benachteiligung entsteht.

³ Verwandte und Berufsbildnerinnen bzw. Berufsbildner einer Kandidatin oder eines Kandidaten treten bei deren bzw. dessen Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

⁴ Berufsfachschul-Lehrpersonen können als Expertinnen oder Experten für die Prüfungen, insbesondere der Berufskennnisse, beigezogen werden.

⁵ Die Chefexpertinnen oder -experten sorgen für eine reglementsgemässe Durchführung der Prüfungen, überwachen Tätigkeit und Einsatz der Expertinnen und Experten und wirken auf eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Notengebung hin.

⁶ Chefexpertinnen oder -experten sowie Fachexpertinnen und -experten unterstehen der Schweigepflicht.

§ 20

Entschädigungen

Die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und -experten werden vom Regierungsrat festgelegt. Berufsfachschul-Lehrpersonen, die im Rahmen ihres Arbeitspensums tätig sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

413.112

§ 21

Materialkosten

¹ Das der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial wird den Lehrbetrieben in Rechnung gestellt, sofern ein Betrag von Fr. 200.– überschritten wird.

² Personen ohne Lehrvertrag werden die Materialkosten gemäss Abs. 1 direkt in Rechnung gestellt.

§ 22

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Die nicht bestandenenen Qualifikationsbereiche können in der Regel nur wiederholt werden, wenn ein genehmigter Lehrvertrag vorliegt.

§ 23

Allgemeinbildung

Das Amt legt die Grundsätze für die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung fest und regelt das Verfahren bei Übertritten aus der Berufsmaturitätsschule in Ergänzung zur Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung¹⁾.

§ 24

Noten für die Bildung in beruflicher Praxis

¹ Unterlässt der Lehrbetrieb wiederholt die Bewertung der Bildung in der beruflichen Praxis gemäss der für ihn geltenden Bildungsverordnung, so kann das Amt den Entzug der Bildungsbewilligung einleiten.

² Über Dispensationen oder andere Massnahmen bei fehlenden Noten für die Bildung in der beruflichen Praxis oder für die überbetrieblichen Kurse entscheidet das Amt.

§ 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung vom 31. Dezember 2001²⁾ aufgehoben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2008 in Kraft.

¹⁾ SR 412.101.241

²⁾ GS 27, 327